

Entwurf

Vorblatt

Ziele

Der Schutz, die Verbesserung und die Sanierung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Tiefengrundwassers in der Ost- und Weststeiermark soll gewährleistet werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die Tiefengrundwasserkörper werden – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall sowie der allgemeinen Trinkwasserversorgung außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten gewidmet.
- Bei der Verleihung von neuen wasserrechtlichen Bewilligungen werden Einschränkungen der Nutzung der Tiefengrundwasserkörper normiert und Anpassungsziele definiert. Dies dient dem Schutz, der Verbesserung und der Sanierung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Tiefengrundwassers in der Ost- und Weststeiermark.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen setzen europäische (Wasserrahmenrichtlinie) und nationale Vorgaben (Wasserrechtsgesetz 1959) um.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird (Regionalprogramm TGW)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Rechtliche nationale Vorgaben:

§ 55g Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl 1959/215, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, verpflichtet den Landeshauptmann, Regionalprogramme für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen, wenn dies unter anderem zur Erreichung und Erhaltung von Umweltzielen (in Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes) erforderlich ist. Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

§ 34 Abs. 2 leg.cit. eröffnet dem Landeshauptmann die Möglichkeit, in einer Verordnung zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung ein Gebiet zu bestimmen, in welchem Maßnahmen, die unter anderem die Beschaffenheit oder Ergiebigkeit des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, als anzeigepflichtig oder als wasserrechtlich bewilligungspflichtig oder als nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig zu erklären. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden.

Fachliche Ausgangslage:

Bei der Umsetzung des Regionalprogramms Tiefengrundwasser im Behördenverfahren hat sich gezeigt, dass die Begriffe „Tiefengrundwasser“ und „Tiefengrundwasserkörper“ genauer definiert werden müssen, um Missverständnissen vorzubeugen. Dies deswegen, weil nicht nur die Tiefenlage des Grundwasserleiters für die Bezeichnung als „Tiefengrundwasser“ bzw. „Tiefengrundwasserkörper“ ausschlaggebend ist, sondern auch die Tritiumfreiheit des Tiefengrundwassers. Anthropogen unbeeinflusstes Grundwasser wird gem. ÖWAV Regelblatt 219 „Tiefengrundwasserbewirtschaftung zum Zweck der Trinkwasserversorgung“ (2018) dann als tritiumfrei bezeichnet, wenn es einen Tritiumgehalt von weniger als 0,3 Tritiumeinheiten aufweist.

Somit ist klargestellt, dass zwar ab einer Tiefe von 30 m jedenfalls Tiefengrundwasser erschlossen wird, es aber durchaus die Möglichkeit besteht, dass auch schon in geringerer Tiefe Tiefengrundwasser erschlossen wird (wenn es tritiumfrei ist), das unter die Regelungen des vorliegenden Regionalprogramms fällt.

Darüber hinaus wird es als erforderlich erachtet, zum besseren Verständnis den Begriff „Sanierung einer mangelhaften bestehenden oder unvollständigen Verrohrung mit einem Durchmesser von ≤ 2 Zoll“ zu definieren. Gem. ÖWAV Regelblatt 218 „Brunnen in gespannten Grundwässern“ (2015) ist es bei so kleinen Rohrdurchmessern technisch unmöglich, eine mangelhafte oder unvollständige Verrohrung in situ (an Ort und Stelle) zu sanieren. Es ist daher erforderlich, den nicht dem Stand der Technik entsprechenden, bestehenden Brunnen zu verpressen/rückzubauen und in unmittelbarer Nähe einen Brunnen neu zu errichten. Der Begriff „Sanierung“ wurde in dieser Verordnung deswegen gewählt, um zu verdeutlichen, dass ein bestehendes Wasserrecht durch eine solche Sanierung nicht erlischt, wenngleich es sich rechtlich – durch die Herstellung eines neuen Anlagenteils an einer anderen Stelle – selbstverständlich um eine Neuerrichtung mit all den daraus resultierenden Konsequenzen handelt.

Bei der technischen (baulichen) Umsetzung des Regionalprogramms kam es einerseits durch die COVID-19 Pandemie und andererseits aufgrund von Fachkräftemangel zu einer nicht zu verhindernden Verzögerung der Sanierungsfristen. Dem wird nunmehr durch eine Fristverlängerung bis 22.12.2027 (in Anlehnung an die Frist zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) entgegengetreten.

Bei der Errichtung von Infrastrukturprojekten und der Schaffung von Wohnraum wird von den Gemeinden im Bauverfahren in der Regel die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer auf Eigengrund vorgeschrieben.

Jede Versickerung von Niederschlagswasser, die eine unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Grundwassers verursacht und die das geringfügige Ausmaß übersteigt, unterliegt der Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959. Dagegen gelten bloß geringfügige Einwirkungen bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung (§ 32 Abs. 1 WRG 1959).

In Anlehnung an das ÖWAV Regelblatt 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“ (2015) wird die Versickerung von Oberflächenwässern von sogenannten F1 und F2-Flächen als bloß geringfügige Einwirkungen erachtet. Dabei handelt es sich um Oberflächenwässer beispielsweise von Dachflächen, Rad- und Gehwegen oder Parkflächen für weniger als 20 Pkws.

Weite Bereiche des Regionalprogramms Tiefengrundwasser zeichnen sich dadurch aus, dass sich an der Geländeoberfläche nahezu undurchlässige Deckschichten befinden und ein oberflächennaher Grundwasserleiter fehlt. Folglich ist eine oberflächennahe Versickerung von Oberflächenwässern nahezu unmöglich. Um nun dennoch die Vorgaben der Baubescheide („Versickerung auf Eigengrund“) einhalten zu können, werden in letzter Zeit immer öfter Tiefbohrungen („Schluckbohrungen“) hergestellt, über die die Oberflächenwässer in den Tiefengrundwasserkörper eingebracht werden. Dies mag für oberflächennahes Grundwasser eine bloß geringfügige Einwirkung darstellen – für das Tiefengrundwasser handelt es sich aber um einen maßgeblichen Tatbestand. Durch das „Durchlöchern“ der das Tiefengrundwasser schützenden, nahezu undurchlässigen Deckschichten und der damit einhergehenden erhöhten Vulnerabilität läuft das Tiefengrundwasser in Gefahr, seine besonderen Eigenschaften zu verlieren – frei zu sein von anthropogenen Einflüssen und bestens geeignet für die Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im Falle einer Beeinträchtigung von seicht liegendem Grundwasser durch nukleare Störfälle (Kernkraftwerke), Kriege mit Anwendung von ABC-Waffen etc., denn die Tiefengrundwässer mit einer Verweilzeit von mehreren Jahrzehnten bis mehreren tausend Jahren im Untergrund sind von solchen Gefahren zunächst sicher nicht betroffen. Sie sind daher die einzigen Vorkommen für eine im Ernstfall mögliche und erforderliche Notversorgung mit genusstauglichem Trinkwasser.

Lösungsmöglichkeit:

Bereits im ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan - NGP 2009 (BMLFUW 2010) aber auch im NGP 2015 (BMLFUW 2017) wurden – im Sinne einer anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung – Maßnahmen zum Schutz von Tiefengrundwässern formuliert, insbesondere die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Aspekte zum quantitativen und qualitativen Grundwasserschutz, umzusetzen in den wasserrechtlichen Individualverfahren:

„[...]“

- *Schutz der Deckschichten über den Tiefengrundwasserkörpern der Tertiärsande: (Vermeidung von Bohrungen tiefer als bis zum Stauer des oberflächennahen ungespannten Grundwassers).*

[...]“

Ein Verbot für die Einbringung/Versickerung von Oberflächenwässern in den Tiefengrundwasserkörper im gesamten Geltungsbereich des Regionalprogramms wird daher als alternativlos erachtet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Verordnung sichert die Zielerreichung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans. Bei Unterbleiben der Verordnung ist die Sicherstellung des guten Zustands der betroffenen Tiefengrundwasserkörper gefährdet.

Allfällige Alternativen (z. B. Beschränkungen der Entnahmemengen) würden schwerwiegender in bestehende Rechte eingreifen.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper

Die Verhinderung der Zustandsverschlechterung dient der Erhaltung des guten Grundwasserzustandes und in Folge der Aufrechterhaltung der allgemeinen (öffentlichen und privaten) Trinkwasserversorgung.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
frei ausfließende Tiefengrundwassermenge von 120 l/s	keine frei ausfließende Tiefengrundwassermenge
anthropogene eingebrachte Inhaltsstoffe nachweisbar	anthropogen eingebrachte Inhaltsstoffe nicht nachweisbar

Ziel 2: Nachhaltiger Grundwasserschutz

Eines der Ziele dieses Regionalprogrammes ist der Schutz der öffentlichen Wasserversorgungen und auch sämtlicher anderen rechtmäßig bestehender Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken in den drei Tiefengrundwasserkörpern (Wasserrechte von Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften sowie von benötigten bestehenden Hausbrunnen).

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
anthropogen eingebrachte Inhaltsstoffe sowie negativer Trend der Druckspiegellagen nachweisbar	keine anthropogen eingebrachten Inhaltsstoffe nachweisbar sowie Trendumkehr bei den Druckspiegellagen

Ziel 3: Sicherung der Notwasserversorgung

Eines der Ziele dieses Regionalprogrammes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, vor allem auch in Krisenzeiten.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Notwasserversorgung in Teilgebieten gefährdet	Notwasserversorgung gesichert

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelungen für die Benutzung des Tiefengrundwassers und deren Erschließung

Die „knappe“ Ressource wird zielgerichtet verteilt und für deren Erschließung und Nutzung ein einheitlicher Stand der Technik festgelegt.

Mit der Vereinheitlichung und Zusammenfassung wird die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung deutlich angehoben.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
siehe zu Ziele	siehe zu Ziele

Maßnahme 2: Schutz des Tiefengrundwassers für die allgemeine Wasserversorgung und die Versorgung im Katastrophenfall

Die „knappe“ Ressource wird durch die Festlegung von Bewilligungspflichten und zu beachtenden Gesichtspunkten vor anthropogenen Beeinflussungen geschützt.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
siehe zu Ziele	siehe zu Ziele

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“):

Die Definitionen für die beiden Begriffe „Tiefengrundwasser“ und „Tiefengrundwasserkörper“ wurden präzisiert und um den Begriff „Sanierung einer mangelhaften bestehenden oder unvollständigen Verrohrung mit einem Durchmesser von ≤ 2 Zoll“ ergänzt.

Zu § 6 („Gesichtspunkte für die Anpassung bestehender nicht dem Stand der Technik entsprechender Wasserversorgungsanlagen“):

Der Sanierungszeitraum wurde verlängert.

Zu § 6a („Verbot der Einbringung von Oberflächenwässern“):

§6a verbietet die Einbringung/Versickerung von Oberflächenwässern, deren Einbringung/Versickerung in einen oberflächennahen Grundwasserkörper unter bestimmten Umständen als bloß geringfügige Einwirkung angesehen werden kann, in einen Tiefengrundwasserkörper.

Zu § 7a („Inkrafttreten“):

§ 7a regelt das Inkrafttreten der Novelle.